



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

24. Jahrgang

06. August 2020

Nr. 23

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, und Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen	1
2. Öffnungszeiten der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ in Burg ab dem 01.08.2020	5
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben	5
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

#### **1. Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, und Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. September 2019 mit der Beschlussvorlage 120/2019 den Flächennutzungsplan der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau soll um die Fläche der Gemarkung Reesen räumlich und inhaltlich ergänzt werden. Außerdem soll der Flächennutzungsplan der Stadt Burg und der Ortschaften innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches in mehreren kleinräumigen Bereichen geändert werden.

Folgende Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Burg sollen geändert werden:

- Änderungsbereich 1 Entfall der nachrichtlich übernommenen Kiesabbaufläche Ihleburg
- Änderungsbereich 2 Erweiterung der Sonderbaufläche Naturschutz in Blumenthal und Ergänzung der Zweckbestimmung um eine Beherbergungseinrichtung
- Änderungsbereich 3 Umweltinformationszentrum Forsthaus Brehm
- Änderungsbereich 4 Entfall von dargestellten Geschossflächenzahlen für die Wohngebiete im Süden und Südwesten der Stadt Burg
- Änderungsbereich 5 Wassersportzentrum Burg Blumenthaler Chaussee
- Änderungsbereich 6 Darstellung gewerblicher Bauflächen Bereich Tieferwisch

- Änderungsbereich 7 Wohnbauflächen am Kanal / Marienstränke
- Änderungsbereich 8 Korrektur der Abgrenzung des Standortübungsplatzes Burg Krähenberge
- Änderungsbereich 9 LAGA Gelände Goethepark und Teilfläche ehemaliger Schlachthof
- Änderungsbereich 10 Sonderbaufläche Einzelhandel Wilhelm-Külz-Straße
- Änderungsbereich 11 Wohnbaufläche Wasserstraße und Pulverstraße
- Änderungsbereich 12 teilweiser Entfall der Sonderbaufläche Niegripper See – Burger Seite
- Änderungsbereich 13 nördliche Randbereiche Industrie- und Gewerbepark Burg
- Änderungsbereich 14 Hundesportplatz Forststraße
- Änderungsbereich 15 Wohnbaufläche Rote Mühle

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für die 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau beantragt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen am 15. April 2020 begann die Genehmigungsfrist zu laufen.

Der Landkreis Jerichower Land hat mit Schreiben vom 14. Juli 2020 die Genehmigung der 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Die 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau, die Begründung einschließlich Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Stadtverwaltung Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung / Städtebauförderung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB kann der wirksame Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden.

#### Hinweise:

*Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich*

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

*Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

#### Hinweise zum Datenschutz:

*In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.*

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit*

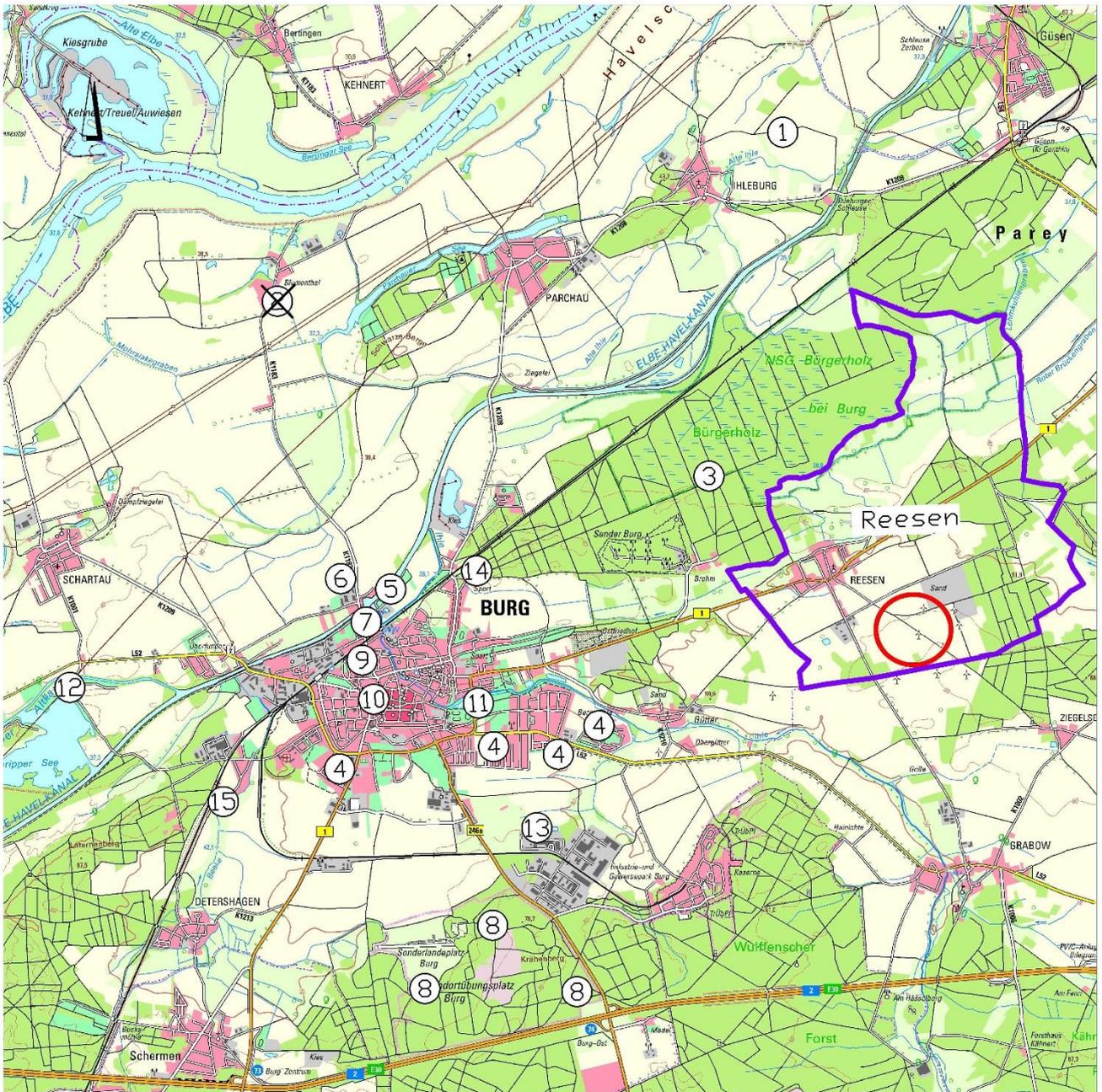
*oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.*

*Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.*

Burg, 31. JULI 2020

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Auszug der Topographischen Karte M 1:10000  
Herausgeber : Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch: LVermGeo 11/2017  
Aktenzeichen: G01-50108484-2014-5

### Übersichtskarte über die Lage der Änderungsbereiche und Ergänzung (Karte unmaßstäblich)

## **2. Öffnungszeiten der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ in Burg ab dem 01.08.2020**

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen

## **3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 13.07.2020 wurde der freiwillige Landtausch „Loitsche Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0062 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Roxförde,	Flur 12, Flurstück:	7	
Gemarkung Loitsche,	Flur 6,	Flurstücke:	5/5, 5/7 und 5/119
Gemarkung Rogätz,	Flur 2,	Flurstück:	73/7

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

(DS)

### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.